



Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	Seite
§ 1	Personenbezeichnung	5
§ 2	Gesetzliche Grundlagen	5
§ 3	Zuständigkeit	5
II.	Allgemeine Vorschriften über das Bestattungswesen	
§ 4	Grundsatz	5
§ 5	Pflicht zur Meldung des Todesfalls	5
§ 6	Leichenschau	6
§ 7	Zeit der Bestattung	6
§ 8	Aufbahrung	6
§ 9	Anrecht zur Bestattung	6
§ 10	Bestattungsart	7
§ 11	Unentgeltliche Bestattung	7
§ 12	Bestattung gegen Entgelt	7
§ 13	Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen	7
§ 14	Kremation	8
§ 15	Gräberverzeichnis	8
§ 16	Allgemeines Verhalten	8
§ 17	Abdankung	8
III.	Grabstätten	
§ 18	Bestattungsmöglichkeiten	9
§ 19	Familiengräber	9
§ 20	Zusätzliche Urnenbestattung	9
§ 21	Reihengräber, Grabmasse	9
§ 22	Benutzungsdauer der Gräber	10
§ 23	Aufhebung der Grabfelder	10
§ 24	Provisorisches Grabmal	10
§ 25	Bewilligungspflicht	10
§ 26	Form, Gestaltung, Grösse und Platzierung der Grabmäler	10
§ 27	Werkstoffe	11
§ 28	Einfassung der Gräber	11
§ 29	Zeitpunkt der Grabmalaufstellung	11
§ 30	Grabbepflanzung	11
§ 31	Unterhaltungspflicht	12
§ 32	Abfälle, leere Gefässe	12
§ 33	Grabfonds	12
IV.	Haftung, Strafbestimmungen	
§ 34	Haftung	12
§ 35	Schadenersatz	12
§ 36	Strafbestimmungen	12
§ 37	Rechtsmittel	13

V. Schlussbestimmungen

§ 38	Inkrafttreten	13
------	---------------	----

Anhänge

Anhang 1	Gebühren und Kosten	14
Anhang 2	Grabmäler / Abmessungen	15

I. Allgemeines

§ 1

Personen-
bezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Gesetzliche
Grundlagen

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 erlässt die Gemeindeversammlung dieses Friedhofreglement.

§ 3

Zuständigkeit

Der Vollzug der Bestattung ist ausschliesslich Sache der Einwohnergemeinde Mumpf und des von ihr bezeichneten Personals. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

II. Allgemeine Vorschriften über das Bestattungswesen

§ 4

Grundsatz

Die Bestattung von Leichen hat immer, die Bestattung von Urnen in der Regel auf dem Friedhof zu erfolgen.

§ 5

Pflicht zur Meldung
des Todesfalls

¹ Der Todesfall eines Einwohners, auch wenn dieser ausserhalb der Gemeinde erfolgt ist, ist der Gemeindekanzlei unverzüglich zu melden.

² Erfolgt der Todesfall im Bezirk Rheinfelden, ist dieser auch dem Regionalen Zivilstandsamt in Rheinfelden zu melden. Die Meldung erfolgt durch die Gemeindekanzlei.

³ Stirbt eine Person, welche nicht in Mumpf wohnhaft ist, auf dem Gemeindegebiet Mumpf, so hat eine Meldung an das Regionale Zivilstandsamt Rheinfelden zu erfolgen. In der Regel erfolgt diese Meldung durch die Wohnsitzgemeinde.

⁴ Die Meldung eines Todesfalls hat von Angehörigen oder, wo solche fehlen, von jeder Person, welche von dem Todesfall Kenntnis erhält, zu erfolgen.

⁵ Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntenen Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 6

Leichenschau

¹ Bei jeder verstorbenen Person und jedem aufgefundenen Leichnam ist eine Leichenschau durch den pflichtigen Arzt vorzunehmen. Die Leichenschau besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen.

² Die Todesbescheinigung ist umgehend dem zuständigen Zivilstandsamt zu übermitteln, welches nach Eintragung des Todesfalls in das Todesregister den Leichnam zur Bestattung freigibt.

³ Der Leichnam darf erst nach erfolgter Leichenschau in den Sarg gelegt werden.

§ 7

Zeit der Bestattung

¹ Die Bestattung hat innerhalb ortsüblicher Frist zu erfolgen, in der Regel nicht vor 48 Stunden seit Todeseintritt.

² An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

³ Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn der Leichnam vom zuständigen Zivilstandsamt aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung zur Bestattung freigegeben wurde.

⁴ In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen.

⁵ Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

⁶ Die Gemeindekanzlei setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt das Datum und die Uhrzeit der Bestattung fest.

§ 8

Aufbahrung

Auf Wunsch der Angehörigen kann der Leichnam im Aufbahrungsraum des Friedhofgebäudes aufgebahrt werden. Der Schlüssel kann auf der Gemeindekanzlei gegen Quittung abgeholt werden und ist nach erfolgter Bestattung wieder zurückzubringen.

§ 9

Anrecht zur Bestattung

¹ Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Mumpf haben Anrecht auf die Bestattung auf dem Gemeindefriedhof.

² Die Bestattung kann in einer anderen Gemeinde erfolgen, sofern die Einwilligung der anderen Behörde vorliegt, jedoch ohne Kostenfolge für die Gemeinde Mumpf.

³ Über die Bestattung von anderen Personen entscheidet der Gemeinderat, zum Beispiel:

a) Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die besondere Beziehungen zu der Gemeinde Mumpf hatten.

- b) Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in ein bestehendes Grab oder in das Gemeinschaftsgrab.

§ 10

Bestattungsart

Die Bestattung erfolgt durch Beerdigung oder Einäscherung. Liegt keine schriftliche Anordnung des Verstorbenen vor und ist auch durch mündliche Kundgebung nicht nachgewiesen, welche Art der Bestattung der Verstorbene gewünscht hat, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart. Wird keine solche Erklärung beigebracht, so ordnet die Gemeindeganzlei die Kremation an.

§ 11

Unentgeltliche Bestattung

Bei der Beerdigung eines Einwohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten

- a) Organisation der Bestattung durch die Gemeindeganzlei
- b) Amtliche Bekanntmachung (Aushang im Anschlagkasten der Gemeinde)
- c) Die Aufbahrung im Friedhofgebäude (die Ausschmückung des Raumes ist Sache der Angehörigen)
- d) Das zur Verfügung stellen eines Reihen- oder Urnengrabes
- e) Die Kosten für den Aushub des Grabes
- f) Das Beisetzen des Leichnams oder der Urne
- g) Das Herrichten und Einfüllen des Grabes
- h) Das provisorische Einfassen der Gräber
- i) Die Kosten für das Grabkreuz
- j) Die Kosten für die Kremation

§ 12

Bestattung gegen Entgelt

Wenn für die Gemeinde gemäss § 9 keine Beerdigungspflicht besteht, sind die Angehörigen, welche eine Bestattung verlangen, voll kostenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 13

Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen

¹ Auf dem Gemeinschaftsgrabfeld werden Urnen in der Rasenfläche beigesetzt. Die Bestattungen erfolgen nach speziellem Belegungsplan, welcher von der Gemeindeganzlei geführt wird. Die Grabstellen werden nicht markiert. Die Grabfläche wird wieder mit Rasen angesät.

² Im Gemeinschaftsgrab dürfen nur verrottbare Urnen beigesetzt werden.

³ Die Namen der hier Bestatteten können auf dem Monolith beim Gemeinschaftsgrab eingraviert werden. Die Angehörigen haben dafür einen Kostenanteil am Grabmal sowie die Kosten für die Beschriftung und Be-

pflanzung zu übernehmen.

⁴ Die Beschriftung hat nach Vorgabe des Gemeinderates zu erfolgen.

⁵ Auf einen individuellen dauerhaften Grabschmuck muss verzichtet werden. An der Grabstelle ist während 30 Tagen ein kleiner Blumenschmuck erlaubt. Danach dürfen Kerzen und frischer Blumenschmuck beim gemeinschaftlichen Grabmal (erhöhter Monolith in der Mitte) hingelegt werden. Das Gemeindewerk entfernt verwelkte Blumen.

§ 14

Kremation

¹ Der Zeitpunkt der Kremation wird von der Gemeindekanzlei, im Einvernehmen mit den Angehörigen, mit dem zuständigen Krematorium festgelegt.

² Die Urne ist in der Regel am Tage nach der Kremation von den Angehörigen abzuholen. Auf Wunsch wird die Urne durch einen von der Gemeindekanzlei organisierten Transportdienst abgeholt und in den Aufbahrungsraum der Gemeinde gebracht.

³ Die Kosten für die Kremation werden von der Gemeinde übernommen. Allfällige Kosten für den Transport der Urne sind durch die Angehörigen zu tragen.

§ 15

Gräberverzeichnis

Die Gemeindekanzlei führt eine Bestattungskontrolle sowie einen Beisetzungsplan.

§ 16

Allgemeines Verhalten

¹ Der Friedhof ist täglich geöffnet. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Das Lärmen und Spielen sowie das Ablegen von abgeräumtem Material (Kränze, Pflanzen, allg. Grabschmuck usw.) ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter sind innerhalb des Friedhofes untersagt.

³ Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 17

Abdankung

¹ Die Benützung der Kirche ist mit dem Pfarramt abzusprechen. Über die Gestaltung der Abdankungsfeier sprechen die nächsten Angehörigen des Verstorbenen mit dem Seelsorger vor Ort bzw. mit dem Sekretariat der Pfarrei.

² In der Regel findet zuerst die Beisetzung auf dem Friedhof und anschliessend die Abdankungsfeier in der Kirche statt.

³ Wenn der Verstorbene keiner Konfession angehört, hat die Gemeinde für eine schickliche Bestattung zu sorgen.

III. Grabstätten

§ 18

Bestattungsmöglichkeiten

Die Anordnung der Gräber erfolgt gemäss Belegungsplan. Es bestehen für die Beisetzung folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern
- b) Reihengrab für Urnen
- c) Gemeinschaftsgrabfeld für die Beisetzung von Urnen, mit und ohne Namensnennung
- d) Urnenbeisetzung in ein bestehendes Reihen- oder Urnengrab

§ 19

Familiengräber

¹ Familiengräber können nicht bewilligt werden.

² Für die bestehenden Familiengräber gilt folgende Regelung:

- a) Erdbestattungen sind während 45 Jahren nach dem Erwerb möglich.
- b) Urnenbestattungen dürfen bis 55 Jahre nach dem Erwerb vorgenommen werden.

§ 20

Zusätzliche Urnenbestattung

¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen auch im Grabe eines Angehörigen erfolgen.

² Die Dauer der Grabesruhe richtet sich nach dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung in diesem Grab.

³ Grundsätzlich sollen aber in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in einem neuen Grab beizusetzen.

§ 21

Reihengräber, Grabmasse

	<u>Länge:</u>	<u>Breite:</u>	<u>Tiefe:</u>
Erdbestattungen	1,45 m	0,65 m	1,80 m
Urnengräber	1,00 m	0,65 m	0,80 m

§ 22

Benutzungsdauer
der Gräber

Die Ruhezeit beträgt mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

§ 23

Aufhebung
der Grabfelder

¹ Muss ein Gräberfeld nach Ablauf der Benutzungsdauer abgeräumt werden, sind die Angehörigen, sofern bekannt, durch die Gemeindeverwaltung schriftlich aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert 3 Monaten zu entfernen.

² Muss der Gemeinderat nach Ablauf dieser Frist einzelne Gräber abräumen lassen, verfallen die Grabmäler und Pflanzen zugunsten der Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch entsteht.

³ Das gleiche gilt auch, wenn die nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht ermittelt werden können.

§ 24

Provisorisches
Grabmal

¹ Bis zur Aufstellung des definitiven Grabmales erhält jedes Grab ein Holzkreuz mit Namen und Todesjahr.

² Die Bestellung erfolgt durch die Gemeindekanzlei auf den Zeitpunkt der Beerdigung.

³ Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

⁴ Für zusätzliche Urnenbestattungen in ein bereits bestehendes Grab ist ebenfalls ein Grabkreuz zu stellen.

§ 25

Bewilligungspflicht

¹ Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

² Dem Gemeinderat ist vom Lieferanten vor der Anfertigung eine entsprechende Massstabzeichnung im Doppel mit genauem Beschrieb vorzulegen über Material, Bearbeitungsart und Schrift.

³ Der Gemeinderat kann Grabmäler, welche nicht den Vorschriften dieses Reglements entsprechen, zurückweisen oder wenn sie ohne Bewilligung gesetzt wurden, auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

§ 26

Form, Gestaltung,
Grösse und
Platzierung der
Grabmäler

¹ Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt einer klaren Linienführung und sinnvollen Grössenverhältnissen zu.

² Schrift, Schmuck und Bildreliefs müssen sich dem Grabmal harmonisch und unauffällig einfügen.

³ Das Bearbeiten von Grabsteinen auf dem Friedhof, insbesondere das

Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten sind nicht gestattet.

⁴ Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

⁵ Die zulässigen Höchstmasse der Grabmäler sowie die Platzierung auf den einzelnen Grabfeldern sind aus dem Anhang II zum Friedhofreglement, der als Bestandteil dieses Reglements gilt, ersichtlich.

⁶ Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 27

Werkstoffe

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Holz, Schmiedeisen, Bronze und Naturstein.

² Im Sinne einer Empfehlung ist zu beachten, dass weisser und rosafarbener Marmor, schwarz-schwedischer Granit, rotschwedischer und nordischer Granit sowie Labrador hell und dunkel nach Möglichkeit nur ungeschliffen zu verwenden ist. Von den Natursteinen eignen sich besonders: Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

³ Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden.

§ 28

Einfassung
der Gräber

¹ Die neuen Gräber werden mit einer provisorischen Einfassung versehen.

² Für die definitive Einfassung mit dem Grabmal übernehmen die Angehörigen die Kosten.

³ Das Grabmal ist auf die Einfassung zu stellen.

§ 29

Zeitpunkt der
Grabmalaufstellung

Bei Erdbestattungen dürfen die Grabmäler frühestens 12 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden. Bei Urnengräber nach drei Monaten.

§ 30

Grabbeplantzung

¹ Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der Grabeinfassung ist Sache der Angehörigen.

² Bei der Wahl der Pflanzen ist auf eine harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den Charakter des gesamten Friedhofes zu achten. Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen.

³ Im Allgemeinen soll die Höhe der Anpflanzung auf Reihengräbern nicht mehr als 0,60 m betragen. Das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist nicht gestattet.

§ 31

Unterhaltungspflicht

¹ Die Gräber und Grabmäler sind von den Angehörigen ordentlich zu unterhalten, auch zwischen den Gräbern. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten.

² Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt oder ordentlich unterhalten und Grabmäler nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

³ Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Gemeinde unterhalten.

§ 32

Abfälle,
leere Gefässe

¹ Welche Kränze, Blumen usw. gehören in die bezeichnete Abfallmulde. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen.

² Das Gemeindewerk ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grab-schmuck zu entfernen.

§ 33

Grabfonds

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Gemeinde den Grabunterhalt bis zur Grabräumung übernehmen. Der Gemeinderat setzt den zum Voraus aus der Erbmasse zu bezahlenden Betrag fest. In diesen Fällen wird durch die Gemeinde eine ortsübliche Bepflanzung veranlasst.

IV. Haftung, Strafbestimmungen

§ 34

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und andere Gegenstände.

§ 35

Schadenersatz

Personen, die beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigen, sind schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Gemeinderat zu melden.

§ 36

Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Vorschriften wird vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzgebung eintritt.

§ 37

Rechtsmittel

Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Volkswirtschaft und Inneres Beschwerde erhoben werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 38

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kraft und ersetzt mit dem Inkrafttreten dasjenige vom 13. Oktober 1996 und alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

² Die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2008 hat diesem Friedhof- und Bestattungsreglement zugestimmt.

Mumpf, 12. Juni 2008

Namens der Gemeindeversammlung



Bruno Hurt
Gemeindeammann



Reto Hofer
Gemeindeschreiber



Anhang I

Gebühren und Kosten

Bestattung von Einwohnern

1. Für Gemeindeeinwohner übernimmt die Gemeinde die Leistungen und Kosten gemäss § 11 des vorstehenden Reglements.
2. Für die Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab haben die Angehörigen einmalig einen angemessenen Unkostenanteil für die Gestaltung und den Unterhalt zu entrichten.
 - Anteil am Gemeinschaftsgrab (Unterhalt und Pflegemassnahmen) CHF 600.00
 - Beschriftung in Gedächtnistafel effektive Kosten

Bestattung von Auswärtigen

1. Werden nach §§ 9 und 12 andere Personen auf dem Friedhof Mumpf bestattet, so haben die Angehörigen alle anfallenden Bestattungskosten zu tragen. Diese betragen bei
 - Erdbestattungen CHF 2'000.00
 - Urnenbestattungen CHF 1'500.00
 - Urnenbestattungen im Gemeinschaftsgrabfeld (zzgl. Kosten für Beschriftung in Gedächtnistafel) CHF 1'500.00

Grabunterhaltsfonds

1. Wird die Gemeinde mit der Pflege des Grabes beauftragt, so ist dafür gemäss § 32 des vorstehenden Reglements eine einmalige Gebühr im Voraus geschuldet.
 - 25 Jahre Grabesruhe à Fr. 200.00 CHF 5'000.00

Anpassungen der Gebühren

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Gebührenanpassungen im Rahmen der Teuerungsentwicklung vorzunehmen. Die Bevölkerung ist darüber zu informieren.

Anhang II

Grabmäler / Abmessungen

Auf den Reihengräbern dürfen Grabzeichen (Steine, Kreuze, Säulen, liegende Platten) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden.

Bezeichnung	Höhe max. in cm	Breite max. in cm	Stärke min. in cm	Stärke max. in cm
Reihengräber	100	50	15	20
Urnen- und Kindergräber	80	45	15	20
Grabplatten Reihengräber	50	40	15	20
Grabplatten Urnengräber	50	40	15	20

Ausnahmen

Spezielle Grabmäler (Kreuze, Säulen usw.) im Rahmen der obigen Maximalmasse sind möglich.

Bei Kreuzen und dergleichen kann als Schrifträger eine liegende Platte (Grabplatte) in kleinerem Format verlegt werden.

Der Gemeinderat kann, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe vorliegen, Abweichungen genehmigen.